

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1931)
Heft: 12

Artikel: Bernische Kinospielzeit und Jugendvorstellungen
Autor: Hæne, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Kinospielzeit und Jugendvorstellungen¹

von Rechtsanwalt Dr. W. Hæne, Zürich.

Die geltende stadtbernerische Polizeiverordnung betreffend Einrichtung und Betrieb von Lichtspieltheatern bestimmt in Art. 6, dass Jugendvorstellungen abends « spätestens um 7 Uhr beendet sein müssen ». Art. 9 des kantonal-bernerischen Lichtspielgesetzes, wie auch Paragraph 35 der regierungsräthlichen Vollziehungsverordnung fordern dagegen nur, dass Jugendvorstellungen « nicht nach 8 Uhr abends stattfinden dürfen ». Es drängt sich somit die Frage auf, ob die Kinos auf dem Gebiete der Stadt Bern in Nachachtung der städtischen Polizeiverordnung Jugendvorstellungen bereits um 7 Uhr abends abbrechen müssen oder ob, gestützt auf die kantonalen Vorschriften, bis 8 Uhr weitergespielt werden darf.

Rechtlich muss sich die Frage zugunsten der Spielzeit bis 8 Uhr entscheiden. Allerdings bestimmt Art. 7 des kantonalen Lichtspielgesetzes u. a., dass « die näheren Bestimmungen über die Zeitdauer der Aufführungen die zuständigen Gemeindebehörden erlassen ». Die Tatsache jedoch, dass dieses Gesetz dann kurz hernach in Art. 9 die Spielzeit für Jugendliche in Festsetzung bis auf 8 Uhr abends selbst regelt, während es die Spielzeit für Erwachsenen-Vorstellungen überhaupt nicht festlegt, zeigt

¹⁾ Diesen Artikel drucken wir nach aus der « Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins ». Bd. 67, S. 380.

deutlich, dass der Gesetzgeber die Ordnung der Spielzeit für Jugendliche zufolge der Wichtigkeit des Jugendschutzes sich vorbehalten hat. Einzig bezüglich der Anzahl der Jugendvorstellungen, nicht aber hinsichtlich deren Dauer, erklärt das Gesetz in einem Nachsatz die Gemeindebehörden als kompetent; gerade dies lässt keinen Zweifel darüber walten, dass die Gemeinden nicht befugt sind, von sich aus zeitliche Beschränkungen für Jugendvorstellungen zu normieren.

Die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt übrigens auch die regierungsräthliche Vollziehungsverordnung zum Lichtspielgesetz. Deren Paragraph 13 ermächtigt die Gemeinde, anstelle der Paragraphen 14-32 der Verordnung eigene Vorschriften zu erlassen. Da jedoch die Spielzeit für Jugendvorstellungen nicht in den Paragraphen 14-32, sondern in Paragraph 35 der Vollziehungsverordnung geregelt ist, sind die Gemeinden zum Erlass diesbezüglicher Bestimmungen nicht kompetent.

Es ergibt sich somit, dass die Gemeinden nicht berechtigt sind, die im kantonalen Lichtspielgesetz bis auf 8 Uhr gestattete Spieldauer zeitlich zu beschränken. Dieser gesetzlichen Regelung vermag auch der Umstand, dass der Regierungsrat die stadtbernerische Polizeiverordnung offenbar genehmigt hat, nichts anzuhaben.

SCHWEIZERISCHE NOTIZEN

— **Gemeingefährliche Kinovorstellungen.** — Wir finden in einem Luzernerblatte nachstehende beachtenswerte Auslassungen, die wohl überall zutreffen dürften :

« Wir sahen uns früher schon veranlasst, auf die in Sälen stattfindenden Kinovorstellungen aufmerksam zu machen, welche die gesetzlichen Vorschriften betreff Sicherheit gegenüber dem Publikum in keiner Weise erfüllen. Unsere Mahnung scheint den nötigen Instanzen entgangen zu sein, da mit Anfang dieser Saison solche Vorstellungen sich wieder zu mehren beginnen. Wir sprechen nicht von Vereinsvorführungen in kleinerem Rahmen, sondern von solchen Vorstellungen, die einzig und allein auf Gewinnerzielung eingestellt sind, die Eintrittspreise wie Kinos erheben, sich als solchen selbst in Inseraten anpreisen, obwohl die Vorstellungen in Lokalen stattfinden, welche in feuerpolizeilicher Hinsicht bei weitem nicht genügen. »

Die den Kinos gemachten Vorschriften betr. Bestuhlung, Notausgänge, Notbeleuchtung und Kabineneinrichtung sind so strenge, dass man sich andererseits an den Kopf greifen muss, wenn man sieht, wie in jedem Saale bei gewerbsmässiger Kinovorstellung mit dem Leben anderer gespielt werden darf. Die zur Vorführung verwendeten Apparate sind dazu manchmal sehr ungenügend und werden keiner Kontrolle unterzogen. Man denke sich die Gefahr zum Beispiel in einer vollbesetzten Kantonschulaula, wo, wie letztes Jahr, ein unseres Wissens nicht volljähriger junger Mann, ohne irgend welche Zeugnisse als Operateur an einem alten Apparat herumfaustete, so dass die mit Eintrittspreisen gross annoncierte Vorstellung glücklicherweise abgebrochen werden musste. Bei einem Filmbrand würde gerade auch in diesem Lokale die grösste Katastrophe entstehen, weil nur ein einziger Ausgang besteht. Es ist dies nur

ein einziges Beispiel, dem viele andere angefügt werden könnten. Will man also zusehen, bis eine schreckliche Katastrophe die massgebenden Kreise von der Richtigkeit dieser Warnung seitens von Fachleuten überzeugt? Doppelt unverantwortlich ist es, wenn man zu solchen Vorstellung Kinder zulässt, währenddem man solchen den Besuch von feuersicheren Kinos verbietet, wenn auch die Programme dementsprechend eingerichtet werden. In dieser Hinsicht dürfte Luzern von andern Schweizerstädten lernen. Es ist zu hoffen, dass die gesetzlichen Vorschriften auf die gemeingefährlichen Vorstellungen in feuergefährlichen Lokalen nun endlich strenger zur Anwendung kommen. Die Sicherheit des Publikums ist nie mehr in Gefahr als gerade hier. »

* * *

— **Polizeischikanen.** — Dass die sogenannte Kontrolle gewisser Behörden nichts anderes ist, als reine Schikane von Leuten, denen der Kino ein Dorn im Auge ist, weil sie sich mit der Jetzzeit einfach nicht abfinden können, beweist ein Fall aus Luzern. Dort inspizierte die Feuerpolizei ein seit Jahren bestehendes Theater, dessen Kabine als mustergültig gelten darf. Aber etwas muss doch genörgelt werden, und so beanstandete dieser Herr die Holzplatte, auf der der separate Lichtbildprojektionsapparat montiert ist. Diese Einrichtung besteht seit Jahren und ist in noch hunderten von Kinos ebenso vorhanden. Dagegen lässt dieser Herr in Sälen mitten unter dem Publikum Filme vorführen, ohne jeden Filmschutz. Man weiss tatsächlich nicht, soll man die Unverfrorenheit, die Naivität oder die Intelligenz solcher Kommissionsmitglieder bewundern. Hier scheint etwas nicht zu klappen mit dem bekannten Sprichwort: « Wem Gott ein Amt gibt », etc. Solche Vorkommnisse mahnen zum Aufsehen.